

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Die Eissport-Vereine des Landes Nordrhein-Westfalen bilden einen eigenen Fachsportverband.  
Der Fachsportverband (Verein) führt den Namen:  
„Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (LEV NRW).  
Sitz des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist Köln.  
Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist ein eingetragener Verein.
2. Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist die zuständige Instanz für alle Fragen seiner Sportarten im Lande Nordrhein-Westfalen.
3. Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist Mitglied der Bundesfachverbände
  - Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB),
  - Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU),
  - Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. (DESG),
  - Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV),
  - Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV).
4. Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist im Interesse des nordrhein-westfälischen Eissportes verpflichtet, mit den vorgenannten Bundesfachverbänden zusammenzuarbeiten.  
Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. erkennt die Satzungswerke dieser Bundesfachverbände einschließlich der dort geregelten Sportrechtswege als verbindlich an.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Förderung des Eissportes.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugend verwirklicht.
2. Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.  
Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. enthält sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Richtung politischer oder weltanschaulicher Art.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Beginn und Ende der Wettkampf-Saison richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachsparte.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. können gemeinnützige, im Vereinsregister eingetragene, uneingeschränkt rechtsfähige Vereine werden bzw. sein, die ausschließlich oder in einer Abteilung des Vereins Eissport oder eine dem Eissport verwandte Sportart auf dem Eis ausüben. Darüber hinaus können nicht gemeinnützige, im Vereinsregister eingetragene, uneingeschränkt rechtsfähige Vereine Mitglied werden bzw. sein, die ausschließlich oder in einer Abteilung des Vereins Eissport oder eine dem Eissport verwandte Sportart auf dem Eis ausüben, jedoch dürfen diese durch den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. nicht unentgeltlich mit Rat und Tat unterstützt werden (§ 6 Ziff. 3).
2. Die gemeinnützigen Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung eine Bestätigung ihres zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit ihres Vereins vorzulegen. Eine Änderung in diesem Status hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. wird der Verlust der Gemeinnützigkeit nicht unverzüglich angezeigt, werden sie – auch rückwirkend – wie nicht gemeinnützige Mitglieder behandelt (§ 6 Ziff. 3)
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Satzungen die Verbindlichkeit des Satzungswerkes des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. einschließlich des in der Satzung geregelten Sportrechtsweges für sich selbst und für die Einzelmitglieder ihrer Eissport-Abteilung festzuschreiben und sich selbst und ihre Einzelmitglieder den Entscheidungen der Verbandsinstitutionen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu unterwerfen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass sich - durch Satzungs-gestaltung und/oder Einzelverträge - ihre Vertretungsorgane sowie ihre eigenen Mitglieder, soweit diese auch der jeweiligen Fachsparte zugeordnet werden können, und alle Dritte, die von ihnen im Rahmen der Benutzung der Verbandseinrichtung "Sportbetrieb" - in welcher Funktion auch immer - eingesetzt werden, der LEV-Satzung einschließlich deren Ordnungen und den gem. § 18 analog geltenden Bestimmungen der übergeordneten Fachverbände sowie den Entscheidungen der LEV-Organen unterwerfen. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen von den Personen gem. Satz 1 übertragene disziplinäre Ordnungsgewalt den zuständigen LEV-Organen übertragen wird, sofern Verstöße gegen die LEV-Satzung einschließlich deren Ordnungen und den gem. § 18 analog geltenden Bestimmungen der übergeordneten Fachverbände in Betracht kommen. Die Mitglieder sind schließlich verpflichtet, ihre eigenen Satzungen nebst evtl. Ordnungen und/oder Einzelverträge jeweils unverzüglich an die jeweilige Fassung der LEV-Satzung nebst deren Ordnungen und den gem. § 18 analog geltenden Bestimmungen der übergeordneten Fachverbände anzupassen. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gem. Abs. 1 nicht nach und berufen sich die in Abs. 1 genannten Personen darauf, der disziplinären Ordnungsgewalt des LEV nicht unterworfen zu sein, wird das Mitglied durch den LEV mit einem Verbandsverbot belegt.
5. Jede Änderung in der personellen Besetzung des satzungsmäßigen Vorstands eines Mitglieds sind dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen. Für alle zeichnungsberechtigten Vertreter eines Mitglieds kann eine vom vertretungsberechtigten (Vereins-)Vorstand unterzeichnete Liste mit Unterschriftsproben vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. angefordert werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports und des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nicht geschädigt wird, die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
7. Verstößt ein Verein in nicht unbeachtlicher und in von ihm zu vertretender Weise gegen Bestimmungen der Satzung und/oder der Ordnungen, kann er - und zwar unbeschadet der sonstigen Folgen, welche sich aufgrund des Verstoßes für diesen Verein aus dem Satzungswerk ergeben - sowohl vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. als auch von dem/den geschädigten Verein(en) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

## **§ 5 Anmeldung, Ausscheiden der Mitglieder**

1. Die Anmeldung als Mitglied des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. hat schriftlich zu erfolgen unter Vorlage einer beglaubigten Bescheinigung der Eintragung des Vereins in das zuständige Registergericht (Vereinsregister), der dort eingetragenen Satzung des Vereins, eines Verzeichnisses seiner eigenen Mitglieder und der Bestätigung des Finanzamtes über seine Gemeinnützigkeit.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf seiner dem Antragseingang folgenden nächsten Vorstandssitzung. Eine Vorabbestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Vorstands ist möglich.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung gegeben. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zustellung der Entscheidung des Vorstands, bei der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. eingegangen sein.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) im Falle der Auflösung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- b) durch Verlust der uneingeschränkten Rechtsfähigkeit,
- c) sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist (maßgebend ist jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses),
- d) durch Ausschluss gemäß § 15 der Satzung,
- e) durch Austritt, der nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden kann.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt mit Feststellung durch den Vorstand ein.

Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. werden hierdurch nicht berührt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ruht die Verfolgungsverjährung gem. § 6 a RO.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag, Veranstaltungsabgaben, Gebühren und sonstige Entgelte

1. Die Mitglieder haben jährlich bis spätestens 30. April eines jeden Jahres den Mitgliedsbeitrag an den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt bis zu einer neuen Festlegung.
- 2.1 Es wird eine Abgabe von allen sportlichen Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen erhoben (Veranstaltungsabgabe). Diese wird in einem Prozentsatz aus den Bruttoeinnahmen aller Eintrittsgelder berechnet. Es gelten dabei die von der Mitgliederversammlung festgelegten Sätze, und zwar bis zu einer neuen Festlegung. Diese Abgabe ist analog den Satzungen der jeweiligen Fachverbände zwei Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung abzurechnen und zu zahlen, sofern das Präsidium keine anderen Abrechnungs- und/oder Zahlungsmodalitäten festlegt.
- 2.2 Die Mitglieder können durch Vertrag die Durchführung ihrer Veranstaltungen einem Dritten als Ausrichter übertragen. In dem Vertrag ist die Übernahme der Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. zu regeln. Das Mitglied haftet weiter als Gesamtschuldner.
- 2.3 Die Veranstaltungsabgabe von Nichtmitgliedern (vgl. § 12 Ziff. 5) wird vom Präsidium im Einzelfall festgelegt. Diese Abgabe muss als Sicherheitsleistung vor der Veranstaltung beim Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. hinterlegt werden und wird bei der Endabrechnung berücksichtigt. Das Präsidium hat das Recht, die Veranstaltungsabgaben zu überprüfen.
- 2.4 Wirkt ein Mitglied oder Personen, deren sich das Mitglied bedient (§ 4 Ziff. 4) direkt oder indirekt an der Vorbereitung, Durchführung und/oder Vermarktung einer Veranstaltung mit, die ein Dritter, der der Satzung des LEV NRW nicht unterliegt, veranstaltet oder ausrichtet, haftet das Mitglied für die gem. Satzung zu leistenden Abgaben/Gebühren, wenn auch der Verein diese Veranstaltung mithilfe des Dritten hätte durchführen können.
3. Die Erhebung von Gebühren ist zulässig. Hierzu zählen insbesondere Startgebühren, Passgebühren und Genehmigungsgebühren. Anfallende Kosten können pauschaliert werden. Die Festlegung von Vorauszahlungen auf Verbandsabgaben und kostenpflichtige Leistungen des Verbandes ist zulässig. Nicht gemeinnützige Mitglieder haben zusätzlich für Rat und Tat die in Abschnitt IX der Gebührenordnung gem. § 18 Ziff. 2 lit. d) geregelte Gebühr zu zahlen. Diese Bestimmung gilt insofern für die betroffenen Mitglieder aller Fachsparten.
4. Die von den Bundesfachverbänden, dem Landessportbund, der Sporthilfe etc. erhobenen Beiträge/Abgaben bleiben unberührt. Erhebt ein Bundesfachverband vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. einen Mitgliedsbeitrag, so ist dieser anteilig auf die Mitgliedsvereine des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in dieser Sparte umzulegen.
5. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Abgaben und Gebühren fristgerecht abzuführen. Kommt das SEPA-Verfahren zur Anwendung, kann die Information per E-Mail oder über die Webseite des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen.

6. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist ausgeschlossen.  
Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Die Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, welche mit der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und/oder den Dachverbänden in Verzug geraten sind (§ 284 BGB) und trotz nochmaliger Mahnung die betreffenden Ansprüche nicht zur Gänze befriedigen, ruhen mit dem Ablauf der in der nochmaligen Mahnung gesetzten Zahlungsfrist. § 15 bleibt unberührt. Die in Satz 1 bestimmte Rechtsfolge tritt unbeschadet eines Hinweises in der nochmaligen Mahnung ein.  
Das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen (Sitz) und § 9 Ziff. 5 bleiben unberührt.
8. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt verspätet nach, ist der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. berechtigt, kostenpflichtige Verbandsleistungen von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.
9. Bei einer Mahnung wird eine Gebühr von € 6.- erhoben. Die Erhebung von Verzugszinsen ist zulässig.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Das Stimmrecht ist qualifiziert und wird wie folgt festgelegt:  
Jeder Verein hat 1 Grundstimme;  
jeder Verein hat darüber hinaus für:
 

|      |     |       |                                      |
|------|-----|-------|--------------------------------------|
|      | bis | 50    | aktive Mitglieder = 1 Zusatzstimme,  |
| 51   | bis | 150   | aktive Mitglieder = 2 Zusatzstimmen, |
| 151  | bis | 300   | aktive Mitglieder = 3 Zusatzstimmen, |
| 301  | bis | 600   | aktive Mitglieder = 4 Zusatzstimmen, |
| 601  | bis | 1.200 | aktive Mitglieder = 5 Zusatzstimmen, |
| mehr | als | 1.200 | aktive Mitglieder = 6 Zusatzstimmen. |
3. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der dem Landessportbund und dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. per 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 1. Februar desselben Jahres gemeldeten Mitglieder der Eissportabteilung.
4. Die Mitglieder üben ihre vorstehenden Rechte durch einen von ihnen zu bestimmenden Vertreter aus, der dem Präsidium des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. schriftlich zu benennen ist, soweit es sich nicht um ein ordentlich gewähltes Vereins-Vorstandsmitglied handelt.  
Je Verein dürfen zwei Personen anwesend sein.
5. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht auf eine natürliche Person ist zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter zu hinterlegen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Vorstand des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. einzureichen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand
4. Das Verbandsgericht (Eisstocksport)
5. Das Spielgericht Eishockey (SG)
6. Der Kontrollausschuss Eishockey (KA)
7. Das Sportgericht Eiskunstlauf/Eistanz (SGK)
8. Der Kontrollausschuss Eiskunstlauf/Eistanz (KAK),

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zuständig, die nicht ausdrücklich dem Präsidium oder dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis spätestens 31. August eines jeden Jahres stattzufinden.
4. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder (jeder Verein hat hierbei nur eine Stimme) gleichzeitig (ein Verein hat federführend die einzelnen Anträge zu sammeln und einzureichen) und aus gleichem Grund einen Antrag hierzu schriftlich stellen.  
Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Präsidium ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
6. Die Einladungen zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung der bei der Mitgliederversammlung zu behandelnden Angelegenheiten spätestens acht Wochen vor dem anberaumten Termin an sämtliche Mitglieder gem. § 16 d Ziff. 1 zu erfolgen.
7. Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Mitglieder des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V., die eine Änderung ihres bisherigen Stimmrechts beanspruchen, haben spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einen begründeten und mit entsprechenden Beweismitteln versehenen Antrag bei der Geschäftsstelle einzureichen, aus dem sich ergibt, welches Stimmrecht beansprucht wird. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
9. Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen sämtliche Anträge spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht wurden. Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt.
10. Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind Dringlichkeitsanträge. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags bedarf einer 2/3-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder der Tagesordnung sind nicht zulässig. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.
11. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und jeweils anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Eröffnung durch das Präsidium,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
  - c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder,
  - d) Jahresbericht des Präsidiums,
  - e) Jahresberichte der Obmänner,
  - f) Finanzbericht,
  - g) Bericht der Kassenprüfer,
  - h) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  - i) Neuwahlen,
  - j) Anträge auf Satzungsänderungen,
  - k) sonstige Anträge,
  - l) Verschiedenes.Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

2. Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung durch das Präsidium,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
  - c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder,
  - d) die Anträge, die zur Einberufung führten,
  - e) Anträge des Präsidiums.
3. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

## § 11

### Form der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit und/oder die Presse kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Betrifft ein Beschluss nur eine Fachsparte, so sind bei der Beschlussfassung nur die Mitglieder, die die jeweilige Sportart aktiv betreiben, stimmberechtigt. Ist kein Verein der Fachsparte anwesend, sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium, ob ein Beschluss nur eine Fachsparte betrifft.
4. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung ist jedoch mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn dies mit einer 1/3-Mehrheit beschlossen wird.
5. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
6. Der Austritt aus den Bundesfachverbänden gem. § 1 Ziff. 3 kann nur mit einer 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, wobei die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis genau festzuhalten sind. Tonbandaufzeichnungen sind für die Protokollführung zulässig. Werden Tonbandaufzeichnungen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls maßgebend. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu übermitteln. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zusendung von Seiten eines Mitglieds Einwendungen erhoben werden. Über die Berechtigung entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten Sitzung.

## § 12

### Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident,
  - c) der Eishockey-Obmann,
  - d) der Eishockey-Nachwuchs-Obmann,
  - e) der Schiedsrichter-Obmann,
  - f) der Kunstlauf-Obmann,
  - g) der Eistanz-Obmann,
  - h) der Preisrichter-Obmann,
  - i) der Schnelllauf-Obmann,
  - j) der Eisstock-Obmann,
  - k) der Curling-Obmann.
2. Das Präsidium bilden:  
der Präsident und der Vizepräsident.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Vorstand ist für den gesamten Sportbetrieb und für die gesamte Organisation des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. verantwortlich. Er trifft im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sämtliche sportlichen, organisatorischen und finanziellen Entscheidungen und ist berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bindende Verwaltungsanordnungen zu erlassen.  
Er ist schließlich befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.  
Ist der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. gehalten, auf Grund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Bestimmungen der Spitzenverbände, auf Verlangen des Finanzamts oder des Registergerichts, seine Satzung zu ändern, so ist das Präsidium des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ermächtigt, in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Satzungsänderung erläuternd zu berichten.
5. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass ohne seine Genehmigung keine gebietsfremden Organisationen bzw. Verbände oder Dachverbände im Bereiche Nordrhein-Westfalen Eissport-Veranstaltungen durchführen.  
Er entscheidet über die Zulassung von Eissport-Veranstaltungen jeder Art innerhalb seines Verbandsgebietes. Dies gilt ebenso, wenn ein Mitglied für ein Nicht-Mitglied die Veranstaltung oder Ausrichtung übernimmt, auch wenn es sich um eine Veranstaltung eines Bundes-Fachverbandes handelt.
6. Das Präsidium kann einem Mitglied des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
7. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle.
8. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Der Präsident hat eine Sitzung des Präsidiums einzuberufen, wenn ein Mitglied desselben dies beantragt. Sitzungen des Vorstands sind vom Präsidenten einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder desselben dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ergibt sich in einer Abstimmung des Präsidiums keine Mehrheit, entscheidet der Vorstand. Ergibt sich in einer Abstimmung des Vorstands keine Mehrheit, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.  
Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen, wobei die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis genau festzuhalten sind. Alle Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, sind auch im Protokoll festzuhalten, dem die schriftlichen Abstimmungsurkunden beizufügen sind.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt der verbleibende Vorstand kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.  
Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus, wenn es nicht mehr Mitglied eines Mitgliedvereins des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist.
10. Das Präsidium kann in der Zeit zwischen ordentlichen Mitgliederversammlungen anstelle der Mitgliederversammlung Mandatsträger - ausgenommen Mitglieder des Präsidiums - von ihren Ämtern abberufen, sofern dies bei Abwägung aller Umstände im Interesse des Verbandes als erforderlich erscheint. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, Ersatzbestellungen für abberufene Mandatsträger vorzunehmen. Die Amtszeit der so bestellten Mandatsträger entspricht derjenigen der abberufenen Mandatsträger.
- 11.1. Es besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Diese kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften pauschaliert werden. Grundsätzlich erfolgt die Tätigkeit als Vorstand unentgeltlich.
- 11.2. Die Mitglieder des Präsidiums können bis zu monatlich 175,00 € Vergütung oder die Ehrenamtszuschale in der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhalten. Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Ehrenamtes, die einer Zahlungspflicht unterliegen, bleiben davon unberührt.

- 11.3 Die jeweilige Höhe und die Einzelheiten legt das Präsidium durch Beschluss fest und ist dafür von § 181 BGB befreit.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Prüfung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung obliegt mindestens zwei Kassenprüfern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftlichen Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderte Auskunft zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, aus welchem der Umfang und das Ergebnis der vorgenannten Prüfungen entnommen werden kann.

### **§ 14 Wahl des Vorstands, der Mitglieder der Rechtsorgane und der Kassenprüfer**

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung.
2. Zu Mitgliedern des Vorstands, der Rechtsorgane und als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die Mitglied eines dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. angehörenden Vereines sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands, der Rechtsorgane und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren derart gewählt, dass jeweils ein Teil im Amt bleibt. Es scheidet zunächst aus: der Präsident, der Kunstlauf-Obmann, der Schnelllauf-Obmann, der Curling-Obmann, der Preisrichter-Obmann, die Mitglieder der Rechtsorgane Eishockey und ein Kassenprüfer; nach zwei Jahren die übrigen Vorstandsmitglieder, die Rechtsorgane Eiskunstlauf/Eistanz, Eisstocksport, der zweite Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer. Die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Rechtsorgane bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.  
Stimmberechtigt sind bei der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Kassenprüfer alle Mitglieder, bei der Wahl der Obleute und der Rechtsorgane der einzelnen Fachsparten nur diejenigen Mitglieder, die die jeweilige Sportart aktiv betreiben.
4. Die Mitglieder des Vorstands, der Rechtsorgane und die Kassenprüfer sind grundsätzlich einzeln zu wählen.  
Werden für mehrere Kandidaten, die sich um das gleiche Amt bewerben, Stimmen abgegeben, so gilt der Kandidat als gewählt, dem es gelingt, die meisten Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder auf sich zu vereinen (relative Stimmenmehrheit).  
Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden.
5. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Personen können gewählt werden, sofern eine Erklärung des Abwesenden vorliegt, aus der sich ergibt, dass die Wahl ohne Bedingung angenommen wird.

### **§ 15 Ausschluss**

1. Mitglieder des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. können ausgeschlossen werden,
  - a) wenn diese in grober Weise das Ansehen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder des deutschen Eissportes geschädigt haben,
  - b) wenn diese in grober Weise dem Verbandszweck oder Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane zuwider gehandelt haben,
  - c) wenn diese die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung verweigern,
  - d) wenn diese die Voraussetzungen zur Erlangung und zum Erhalt der Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen,
  - e) wenn ein Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Präsidium für das Fortbestehen der Mitgliedschaft auferlegten Bedingungen und/oder Auflagen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt.
  - f) wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen des § 18 Ziff. 2 lit. a) insbesondere die Sonderbestimmungen und den danach erlassenen Ausführungsbestimmungen verstößt.
 Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn das ihm zugrunde gelegte Verhalten bereits im Sportrechtsweg verfolgt und/oder geahndet worden ist.



Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit der Zustellung des Bescheides, die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Berufung zur Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

2. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gem. § 5 zu verfahren.

## **§ 16 Sportrechtsweg**

1. Über alle Streitigkeiten mit Ausnahme von Fragen zu Verstößen des jeweils gültigen Anti-Doping-Codes (ADC) der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) zwischen dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und seinen Mitgliedern, über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V., über alle Streitigkeiten zwischen dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsvereine, bei Organstreitigkeiten, bei Streitigkeiten über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bei Verstößen gegen die Ordnungen (§ 18) entscheidet - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, jedoch unter Aufrechterhaltung des Anwendungsbereichs des § 91 GWB - ein Schiedsgericht.  
Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit/den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder die Schiedsgerichtsklausel selbst gestritten wird.  
Das Schiedsgericht ist kein Organ des Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Als ständige Einrichtung im Rahmen der Sportrechtswege des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. führt es die Bezeichnung "Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V."  
Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden, soweit nicht unmittelbar in dieser Satzung geschehen, durch die Schiedsgerichtsordnung (SGO) geregelt. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.  
Der - spartenspezifische - verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Anrufen der jeweiligen Sportgerichte (§§ 16 a, 16 b, 16 c) beschritten.  
Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.
3. Erwächst eine Entscheidung des jeweiligen Sportgerichts (§§ 16 a, 16 b, 16 c) in Rechtskraft oder ruft der Betroffene das Schiedsgericht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an, nachdem ihm die mit Gründen versehene Entscheidung des jeweiligen Sportgerichts zugestellt worden ist, oder wird ein Antrag zum jeweiligen Sportgericht wegen Versäumung der Antrags- und/oder Einzahlungsfrist gem. der RO des DEB, der ROK des LEV NRW bzw. der Verbandsgerichtsordnung der DESV als unzulässig verworfen, ist der Betroffene so zu behandeln, als ob er sich der Entscheidung unterworfen hätte; die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass über den Betroffenen vom Verband Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Vereinsstrafen, verhängt worden sind.  
Die Bestimmungen der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
4. Das Schiedsgericht ist auch - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - zum Erlass einstweiliger Verfügungen bzw. einstweiliger Anordnungen - und zwar auch ohne mündliche Verhandlung - ausschließlich zuständig. §§ 935 ff. ZPO finden entsprechende Anwendung.  
Hat das Schiedsgericht angeordnet, dass die Partei, welche die einstweilige Verfügung bzw. einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer bestimmten Frist Hauptsacheklage zu erheben hat, so hat das Schiedsgericht - ausgenommen bei Streitigkeiten, die ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben - die Sache zur Durchführung des verbandsinternen Rechtswegs (Vorverfahren) an das jeweilige Sportgericht zu verweisen.
5. Unbeschadet der Wirkungen einer Entscheidung des Schiedsgerichts gem. Ziff. 4 ist die beschwerte Partei auch gegenüber dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. verpflichtet, die Entscheidung des Schiedsgerichts vollinhaltlich zu beachten und zu erfüllen.  
Verstößt die beschwerte Partei gegen die Verpflichtung, ist das Präsidium des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. berechtigt, den Verstoß mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,-- zu ahnden, und zwar unbeschadet der sonstigen Folgen, welche sich aufgrund des Verstoßes für die Partei aus dem Satzungswerk des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ergeben. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Präsidium der Bedeutung des Verstoßes für das Ansehen des Verbandes gegenüber dem Schiedsgericht Rechnung zu tragen.

6. Dem Selbstverständnis des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. entsprechend sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit und dazu verpflichtet, vor dem jeweils befassten Gericht auf Ladung zu erscheinen.
7. Die Mitglieder der Sportgerichte des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V., der Kontrollausschüsse und des Schiedsgerichts dürfen keine anderen Funktionen im Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ausüben.
8. Ist eine einstweilige Verfügung, die ein von einer Anordnung oder Entscheidung eines Organs des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Betroffener gegen den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. erwirkt hat, ungerechtfertigt, so bleibt die Anordnung oder Entscheidung, wegen der die einstweilige Verfügung beantragt worden ist, gleichwohl und von Anfang an wirksam. Davon unberührt bleibt das Recht des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V., Schadenersatz zu verlangen.
9. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Vertreter dürfen vor diesem und im Sportrechtsweg niemanden vertreten. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Sportgerichte und der Kontrollausschüsse.

### **§ 16 a Sportrechtsweg Eishockey**

1. Bei Verstößen von Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und/oder deren Einzelmitgliedern gegen die in Art. 1. Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen, Beschlüssen und Anordnungen und über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. entscheidet das Spielgericht des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Gegen die Entscheidung des Spielgerichts ist die Revision zum Schiedsgericht des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zulässig. Als Vereinsstrafen sind Verwarnung, Geldbuße bis zu € 30.000,00, Spielverlust, Heimspielverbot, Spiel- und Tätigkeitsverbot - auch auf Dauer - und Zurückversetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse zulässig.
2. Die Gerichte des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. entscheiden - vorbehaltlich Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 RO - in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Sitzung des Gerichts wird durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu fünf Mitglieder des Spielgerichts werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Gerichts vorzeitig aus, beruft das Präsidium des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, bestimmen die Mitglieder des jeweiligen Gerichts nach Bestellung des Ersatzmannes, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
4. Das Verfahren vor dem Spielgericht wird durch die Rechtsordnung geregelt. Die Besetzung der Spruchgruppen, die Bestellung der Einzelrichter, die Vertretung sowie die Verteilung der Geschäfte regelt der vom Vorsitzenden erstellte Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist für die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder der Gerichte festzulegen. Im Übrigen gilt § 21 e GVG analog. Der Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. aufzulegen.
5. Die Einhaltung der in Art. 1 Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen wird durch den Kontrollausschuss überwacht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt der Kontrollausschuss auf Grund eigener Ermittlungen und/oder Anzeigen von Verbandsinstitutionen, Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder deren Einzelmitgliedern Verstöße gegen die vorstehend genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen fest, kann er Klage beim Spielgericht erheben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist im verbandsinternen Rechtsweg auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen, sofern er am Verfahren beteiligt war.
6. Der Kontrollausschuss ist an Weisungen des Präsidiums und des Eishockey-Obmannes - mit Ausnahme von Verfahren gegen diese - gebunden.
7. Sieht der Kontrollausschuss keinen Anlass zum Tätigwerden gem. Ziff. 5, hat er - unter entsprechender Niederlegung der Gründe - seine Ermittlungen einzustellen. Wurden die Ermittlungen durch eine Anzeige veranlasst, hat er die Einstellung mit Gründen dem Anzeigerstatter unverzüglich bekanntzumachen.

Im Anschluss daran ist der Anzeigerstatter berechtigt, die zuständigen Organe anzurufen. Die in der RO bestimmten Antragsfristen beginnen für den Anzeigerstatter mit der Zustellung der Einstellungsverfügung zu laufen.

8. Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Für die Wahl und Ersatzbestellung gilt Ziff. 3 entsprechend.

### **§ 16 b Sportrechtsweg Eisstocksport**

1. Das Verbandsgericht des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern sowie Dritten (§ 4 Ziff. 4), sofern nicht durch die Satzung und die Verbandsgerichtsordnung der DESV eine andere Zuständigkeit begründet ist. Als Vereinsstrafen sind Geldbuße bis zu € 300,00, Spielverlust, Spiel- und Tätigkeitsverbot - auch auf Dauer - und Zurückversetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse zulässig.
2. Das Verbandsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Sitzung des Gerichts wird durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Beisitzer, geleitet. Der Vorsitzende und der 1. Beisitzer müssen mindestens im Besitz der Schiedsrichter C-Lizenz sein.
3. Der Vorsitzende, zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Gerichts vorzeitig aus, beruft das Präsidium des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, bestimmen die Mitglieder des jeweiligen Gerichts nach Bestellung des Ersatzmannes, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
4. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird durch die Verbandsgerichtsordnung der DESV geregelt. Die Besetzung der Spruchgruppen, die Bestellung der Einzelrichter, die Vertretung sowie die Verteilung der Geschäfte regelt der vom Vorsitzenden erstellte Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist für die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder der Gerichte festzulegen. Im Übrigen gilt § 21 e GVG analog. Der Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. auszulegen.

### **§ 16 c Sportrechtsweg Eiskunstlaufen und Eistanzen**

1. Bei Verstößen von Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und/oder deren Einzelmitgliedern gegen die in Art. 1. Ziff. 1 der Rechtsordnung Eiskunstlauf/Eistanz des LEV NRW (ROK) genannten Bestimmungen, Beschlüssen und Anordnungen und über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. entscheidet das Sportgericht des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist die Revision zum Schiedsgericht des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zulässig. Als Vereinsstrafen sind Verwarnung, Geldbuße bis zu € 5.000,00, Veranstaltungsverbot, Startverbot und Tätigkeitsverbot - auch auf Dauer - zulässig.
2. Die Gerichte des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. entscheiden - vorbehaltlich Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 ROK - in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Sitzung des Gerichts wird durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu fünf Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Gerichts vorzeitig aus, beruft das Präsidium des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, bestimmen die Mitglieder des jeweiligen Gerichts nach Bestellung des Ersatzmannes, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
4. Das Verfahren vor dem Sportgericht wird durch die ROK geregelt. Die Besetzung der Spruchgruppen, die Bestellung der Einzelrichter, die Vertretung sowie die Verteilung der Geschäfte regelt der vom Vorsitzenden erstellte Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist für die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder der Gerichte festzulegen. Im Übrigen gilt § 21 e GVG analog. Der Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. aufzulegen.

5. Die Einhaltung der in Art. 1 Ziff. 1 ROK genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen wird durch den Kontrollausschuss überwacht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Stellt der Kontrollausschuss auf Grund eigener Ermittlungen und/oder Anzeigen von Verbandsinstitutionen, Mitgliedern des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder deren Einzelmitgliedern Verstöße gegen die vorstehend genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen fest, kann er Klage beim Sportgericht erheben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Er ist im verbandsinternen Rechtsweg auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen, sofern er am Verfahren beteiligt war.
6. Der Kontrollausschuss ist an Weisungen des Präsidiums und des zuständigen Obmannes - mit Ausnahme von Verfahren gegen diese - gebunden.
7. Sieht der Kontrollausschuss keinen Anlass zum Tätigwerden gem. Ziff. 5, hat er - unter entsprechender Niederlegung der Gründe - seine Ermittlungen einzustellen. Wurden die Ermittlungen durch eine Anzeige veranlasst, hat er die Einstellung mit Gründen dem Anzeigerstatter unverzüglich bekanntzumachen. Im Anschluss daran ist der Anzeigerstatter berechtigt, die zuständigen Organe anzurufen. Die in der RO bestimmten Antragsfristen beginnen für den Anzeigerstatter mit der Zustellung der Einstellungsverfügung zu laufen.
8. Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Für die Wahl und Ersatzbestellung gilt Ziff. 3 entsprechend.

### **§ 16 d**

#### **Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Satzung und alle Ordnungen, sofern in diesen keine Sonderregelungen dafür enthalten sind.

1. **Zustellungen**  
Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. schriftlich mitgeteilte Anschrift/Telefaxnummer.  
Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Stück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen.  
Zustellungen per Brief, Telegramm und Telefax sind zulässig.
2. **Fristen**  
Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde.  
Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.
3. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen ist gemäß § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zu gewähren.  
Bei Ausschlussfristen, die in der Satzung und den Ordnungen als solche bezeichnet sind, ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

### **§ 17**

#### **Gnadenrecht**

1. Das Gnadenrecht wird durch den Präsidenten ausgeübt.
2. Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V., des Spielgerichts oder der Verbandsgerichte Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten einreichen.
3. Das Gnadengesuch ist in 3-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist der amtierende Vorsitzende des Gerichts, dessen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, im Falle einer Entscheidung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. das zuständige Vorstandsmitglied, durch den Präsidenten zu hören.

## § 18 Wettkampf-Bestimmungen

1. Sofern die Satzung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. keine unmittelbaren Bestimmungen für die technische Durchführung des Sportbetriebes enthält, insbesondere keine Wettkampfordnungen und dergleichen für den Verbandsbereich erlassen sind, finden die Bestimmungen des jeweils zuständigen Bundesfachverbandes entsprechende Anwendung. Diese sind Bestandteil dieser Satzung. Das Präsidium bestimmt die Funktionsträger, die die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten Aufgaben wahrnehmen.
2. Die Durchführung des Eishockey-Sportbetriebes richtet sich nach den folgenden Ordnungen des DEB:
  - a) Spielordnung (SpO), mit Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb des LEV NRW,
  - b) Schiedsrichterordnung (SRO),
  - c) Trainerordnung (TrO),
  - d) Gebührenordnung (GO),
  - e) Rechtsordnung (RO) und Anhang (ARO) mit Sonderbestimmungen für den Spielbetrieb des LEV NRW,
  - f) Geschäftsordnung (GSchO)sowie
  - g) Statutes, By-Laws, Regulations und Offizielles Regelbuch des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF).
3. Die Durchführung des Eisstocksports richtet sich nach den folgenden Ordnungen:
  - a) Deutsche Spielordnung (DSpO),
  - b) Internationale Eisstock-Regeln IER,
  - c) Internationale Spielordnung ISpO,
  - d) Verbandsgerichtsordnung DESV
  - e) Pass- und Spielordnung DESV,
  - f) Schiedsrichterordnung SRO DESV,
  - g) Gebührenordnung GebO DESV,
  - h) Geschäftsordnung DESV.
4. Die Durchführung des Sportbetriebes der Sparten Eiskunstlaufen und Eistanzen richten sich nach den folgenden Ordnungen der DEU:
  - a) Geschäftsordnung (GSchO),
  - b) Finanz- und Gebührenordnung (FGO),
  - c) Schiedsgerichtsordnung (SGO),
  - d) Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb (OAB),
  - e) Trainerordnung (TrO),
  - f) Ordnung für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle (SPTO),
  - g) Deutsche Eiskunstlaufbestimmungen (DKB),
  - h) für Einzel- und Paarlaufen (DKBEK),
  - i) für Eistanzen (DKBET),
  - j) für Synchroneskunstlaufen (DKBSYS),sowie
  - k) Constitution & General Regulation der International Skating Union (ISU),
  - l) Special Regulations & Technical Rules Single & Pair Skating and Ice Dancing der ISU, Rechtsordnung (ROK) und Anhang (AROK) des LEV NRW.
5. Die Durchführung des Eisschnelllauf-Sportbetriebes richtet sich nach den folgenden Ordnungen der DESG:
  - a) Geschäftsordnung,
  - b) Deutsche Wettkampfbedingungen (DWO) mit Allgemeinen Bestimmungen Regel 1-7,
  - c) Spezielle Bestimmungen Eisschnelllauf Regel 11-21,
  - d) Technische Regeln Eisschnelllauf Regel 31-56,
  - e) Spezielle Bestimmungen Short Track Regel 71-78,sowie
  - f) Constitution & General Regulations der International Skating Union (ISU),
  - g) Special Regulations & Technical Rules Speed Skating and Short Track Speed Skating der (ISU),
6. Die vorgenannten Bestimmungen sind Bestandteil der Satzung und liegen auch in der Geschäftsstelle auf.

### **§ 18 a Doping**

1. Jede Art von Doping, der Missbrauch von Chemikalien und Substanzen zum Zwecke des Dopings, einschließlich Blutdoping, ist für alle Sportler aller Sparten des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. verboten.
2. Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort, Doping-Tests bei allen D-Kadersportlern, Mitgliedern von Auswahlmannschaften oder Teilnehmer von Landesmeisterschaften seiner Mitgliedsvereine (Inhaber eines Sportpasses) durchzuführen.
3. Die Durchführung der Doping-Tests richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der NADA.
4. Die Kosten für die Doping-Tests trägt der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V..
5. Der Anti-Doping-Code der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) gilt für den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. als Anti-Doping-Ordnung.
6. Über Fragen/Sanktionen zu positiven Dopingbefunden, Verweigerung von Dopingkontrollen und wegen des Besitzes oder Handelns mit verbotenen Wirkstoffen und/oder verbotenen Methoden entscheidet das „Deutsche Sportschiedsgericht“, das bei der Deutschen Institution für Sportgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelt ist.

### **§ 19 Ehrungen**

1. Das Präsidium kann um den nordrhein-westfälischen Eissport verdiente Personen u. a. mit der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. auszeichnen.
2. Um den nordrhein-westfälischen Eissport besonders verdiente Personen können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. mit oder ohne Stimmrecht ernannt werden.

### **§ 20 Haftungsausschluss**

Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. haftet für das Verhalten seiner Organe oder einer sonstigen Person, für die er nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, im Zusammenhang mit der Amtsführung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten. Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 21 Auflösung**

Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren. Das Vermögen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eissports in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.

## Sonderbestimmungen

### Eishockey-Spielbetrieb

#### gem. § 18 Ziff. 2 lit.) a der Satzung

1. Abweichend vom Art. 19 SpO kann die zuständige Institution Seniorenmannschaften von neu in den LEV aufgenommenen Vereinen in einer höheren als der untersten LEV-Liga eingruppiieren.
2. Die in Art. 23.Ziff. 2 SpO bestimmte Zahl und Art von Nachwuchsmannschaften können in den Durchführungsbestimmungen gem. Art. 18 a abweichend von der SpO festgelegt werden.
3. Soweit die DEB-SpO wegen fehlenden Mannschaften, Schiedsrichtern oder Trainern Ausgleichsabgaben vorsieht, können diese für den Spielverkehr des LEV-NRW durch die zuständige Institution abweichend bzw. ergänzend festgesetzt werden.  
Darüber hinaus kann die zuständige Institution in allen LEV-Ligen Auflagen zur Zulassung zum Spielbetrieb festsetzen.
4. In Abänderung des Art. 26.3.1.1 SpO beträgt für Mannschaften der Bezirksliga NRW und der Damen-Landesliga NRW die Mindestzahl 7 Feldspieler und ein Torhüter.  
In allen anderen Ligen (Senioren /Frauen und Nachwuchs) muss, wenn die Mindestzahl von 9 Feldspielern und ein Torhüter nicht erreicht aber 7 Feldspieler und ein Torwart anwesend sind, ein Freundschaftsspiel durchgeführt werden. Die vorherige Anzeigepflicht eines solchen Spieles gem. Art. 40.1 SpO entfällt.
5. In Ergänzung des Art. 26.3.5 SpO kann in Fällen, in denen ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Mannschaften nicht mehr ausgetragen werden kann, eine Spielwertung mit 0 : 0 Toren und 1 : 1 Punkten gegen beide Mannschaften vorgenommen werden.
6. In Abänderung des Art. 31. Ziff.1 SpO scheidet eine Mannschaft nicht aus dem Spielbetrieb aus wenn statt eines Meisterschaftsspieles ein Freundschaftsspiel gem. Ziff. 4 dieser Sonderbestimmungen durchgeführt wurde.
7. In Abänderung des Art. 51 Ziff. 10 dürfen nur Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Schüler gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse Knaben eingesetzt werden.
8. In Ergänzung des Art. 51 Ziff. 10 SpO dürfen Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Kleinschüler und Knaben gemeinsam mit männlichen Spielern in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.
9. In Abänderung des Art. 52b Ziff. 1 SpO dürfen im Kleinstschülerspielbetrieb des LEV NRW auch Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die ein nur im LEV NRW gültiger Spielerpass ausgestellt ist.
10. In Abänderung des Art. 53 Ziff. 2 dürfen im Meisterschaftsspielbetrieb der Kleinstschüler U 8-Ligen auch Spieler / Spielerinnen mit einer Gastspielgenehmigung eingesetzt werden.
11. Abweichend vom Art. 33 Ziff. 1 SpO kann die zuständige Institution einem Verein/Mannschaft genehmigen, in eine nicht vom LEV NRW organisierte Liga nicht aufsteigen zu müssen, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. Dies kann auch nach erfolgter sportlicher Qualifikation in dieser Liga erfolgen.  
Wird eine explizite Aufstiegsrunde gespielt, muss die Entscheidung vorher getroffen werden.
12. Die in Art. 63 SpO bestimmten Zahlen je Art von transferkartenpflichtigen Spielern können in den Durchführungsbestimmungen gem. Art. 18 a abweichend von der SpO festgelegt werden.  
Es dürfen zusätzliche Beschränkungen bei der Zulassung von transferkartenpflichtigen Spielern bzw. Spielerinnen, insbesondere in den unteren Ligen, festgelegt werden, um sportliche Benachteiligungen der nicht transferkartenpflichtigen Spieler zu vermeiden.
13. In Abänderung der in Art. 64 SpO in Verb. mit Ziff. XV GO aufgeführten Bestimmungen bzw. Zahlungen kann die zuständige Institution auf deren Umsetzung verzichten bzw. eigene Bestimmungen und Zahlungen für den Spielbetrieb im LEV NRW festsetzen.

14. **Spielregeln:**  
Abweichend von Regel 240 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.
15. **Gebührenordnung**  
In Abänderung der Gebührenordnung DEB (GO) können im Spielbetrieb des LEV NRW in den Durchführungsbestimmungen in der GO aufgeführte Beträge abweichend festgesetzt werden.
16. **Rechtsordnung**  
In Abänderung der Rechtsordnung DEB (RO) können im Spielbetrieb des LEV NRW die in den Art. 12 und Art. 12 a genannten Beträge abweichend festgesetzt werden.
17. Ein Verein der am Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnimmt kann mit einer Mannschaft in eine DEL, DEB oder von einer anderen Körperschaft organisierten Spielbetrieb nur aufsteigen, wenn er sportlicher Aufsteiger ist und der Eissport-Verband Nordrhein Westfalen e.V. den Aufstieg genehmigt. Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele, einschließlich evtl. Play-off und/oder Aufstiegs-/Relegationsspielen gemäß den Durchführungsbestimmungen des Eissport-Verband Nordrhein Westfalen e.V. einen Aufstiegsplatz erreicht hat. Nimmt ein Verein ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am Spielbetrieb der DEL, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der DEL, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese obige ungenehmigte Teilnahme besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wurde, mit keiner Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnehmen.  
Handelt es sich bei diesem Verein/Club/Mannschaft um einen Verein/Club/Mannschaft, der/die auf Grund einer Teilnahmevereinbarung (z.B. LEV-übergreifender Spielverkehr) am Spielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnimmt und/oder teilgenommen hat, hat der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. auch das Recht, die Teilnahmevereinbarung aus wichtigem Grund ggf. fristlos zu kündigen und/oder Mannschaften (ggf. alle) dieses Vereins/Club in eine niedrige Liga zu versetzen.
18. Die Durchführungsbestimmungen können Bestimmungen hinsichtlich des Auf- und Abstiegs zwischen dem Spielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und anderen Organisationen enthalten.  
Insbesondere können dies Bestimmungen sein, unter welchen Voraussetzungen die sportliche Qualifikation übertragen werden darf, welche rechtliche Beziehungen zwischen den Vertragspartner bestehen müssen (ggf. auch zukünftig), welche Voraussetzungen ein in den Spielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. aus dem Spielbetrieb einer anderen Organisation kommender Club erfüllen muss und wie sich dessen Verhältnis zu dem ursprünglich die sportliche Qualifikation übertragenden Verein verbandsrechtlich darstellt.